

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 19.11.2020

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 410/2020 Bürgermeister Sachbearbeiter/in: Josef Suermann		
Einwohnerantrag gemäß § 25 GO NRW zur Erstellung eines Konzeptes gegen Verkehrsbelästigungen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	02.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Am 9. September 2020 wurde der als Anlage beigefügte Einwohnerantrag der Verwaltung vorgelegt. 258 Personen unterstützen mit Ihrer Unterschrift den Antrag.

§ 25 GO NW stellt an Einwohneranträge folgende Anforderungen:

Die antragstellenden Einwohner müssen seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Es muss sich um eine bestimmte Angelegenheit handeln, für die die Stadt gesetzlich zuständig ist. *Anmerkung: Zuständiger Straßenbaulastträger ist die Stadt nur für die Gemeindestraßen.*

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Der Einwohnerantrag muss unterzeichnet sein in kreisangehörigen Gemeinden von 5 vom Hundert der Einwohner. Dies sind bei aktuell 4937 Einwohnern 247 Unterschriften.

Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

Anmerkung: Die Prüfung hat ergeben, dass 252 Unterschriften den Anforderungen entsprechen.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Für die Erstellung eines Konzeptes stehen im diesjährigen Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung. Sollte der Rat dem Antrag stattgeben, müssten entsprechende Haushaltsmittel für 2021 veranschlagt werden. Für die hausinterne Erarbeitung eines solchen Konzeptes stehen in der Verwaltung keine freien Kapazitäten zur Verfügung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat stellt fest, dass der eingelegte Einwohnerantrag zulässig ist, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt.

Alternative 1: Dem Einwohnerantrag wird nicht stattgegeben.

Alternative 2: Dem Einwohnerantrag wird stattgegeben, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt. Die Verwaltung wird beauftragt, Kosten für die Erstellung des beantragten Konzeptes zu ermitteln und diese in den Haushaltsplanentwurf einzustellen.